

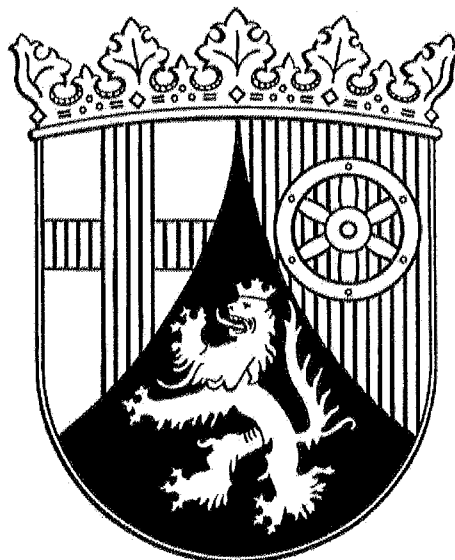
Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00143271/2025	Datum 18.03.2026	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Nisterau	
	Gemarkung Bach	Gemarkungsnummer 0473
	Flur 1	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25286	Flurstück(e) 92, 103/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Bach, den 18.03.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~



c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die in dem Grenzpunkt (A) vorgefundene Grenzmarke ist fest im Verbundpflaster des Gehwegs eingebaut und kann nicht ohne großen Schaden entfernt werden. Der in der Skizze dargestellte Punkt auf der Kante der Grenzmarke repräsentiert den Grenzpunkt lagerichtig und gilt als Abmarkung im Sinne des § 16 LGVerm.

Die in dem Grenzpunkt (B) vorgefundene Grenzmarke ist fest zwischen zwei Mauern verbaut und kann nicht ohne großen Schaden entfernt werden. Der in der Skizze dargestellte Punkt auf der Kante der Grenzmarke repräsentiert den Grenzpunkt lagerichtig und gilt als Abmarkung im Sinne des § 16 LGVerm.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

- () Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

- () Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00143271/2025	Datum 18.03.2026	Seite (von Seiten) 4(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

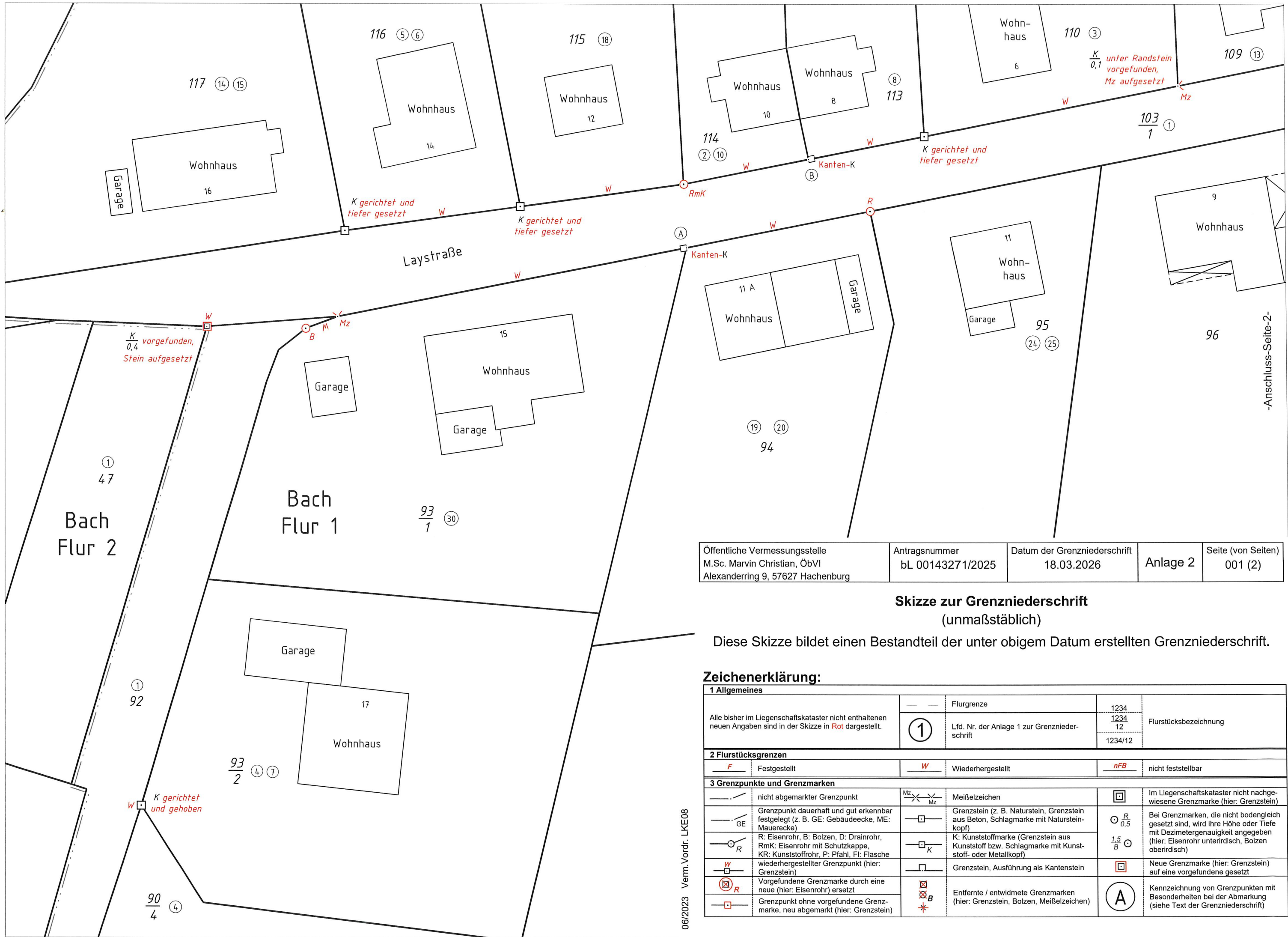
Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung



Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00143271/2025	Datum der Grenzniederschrift 18.03.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 001 (2)
--	-----------------------------------	--	----------	-------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

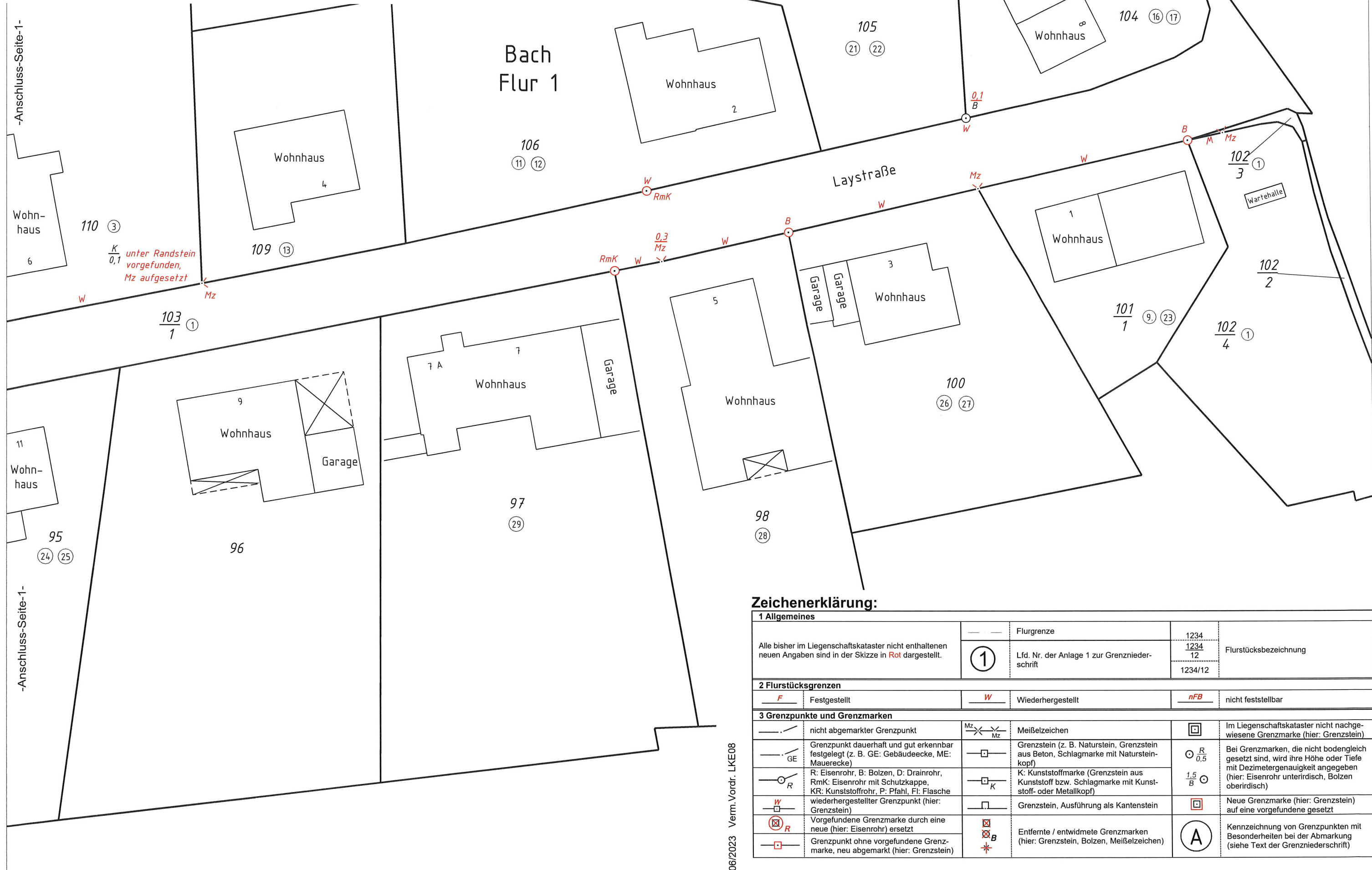
Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	— —	Flurgrenze	1234	Flurstücksbezeichnung	
	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 12		
			1234/12		
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
— / —	nicht abgemarkter Grenzpunkt	Mz X Mz	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— GE	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	○ R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	— □ K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	1,5 B	
— □ W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— □ R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	— □ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	A	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung (siehe Text der Grenzniederschrift)
— □	Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenzmarke, neu abgemarkt (hier: Grenzstein)	— * —			

06/2023 Verm.Vordr. LKE08

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
— — —	Flurgrenze	1234	Flurstücksbezeichnung
①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 12	
		1234/12	
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	Mz X Mz	Meißelzeichen
— GE	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)
— R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— □ K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
— W	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
— R	Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenzmarke, neu abgemerk (hier: Grenzstein)	— □ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		— * —	
		□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
		○ R / 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
		1,5 B / ○	
		□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
		⊙ A	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung (siehe Text der Grenzniederschrift)